

Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ab 25. Oktober

Nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums — Preisaufsichtsstelle — Tübingen haben ab Montag, den 25. 10. 1948 die seitherigen Mehl- und Brotpreise keine Gültigkeit mehr. An ihre Stelle treten folgende neue Preise:

I. Mehlpreise

1. Erzeugnisse aus Roggen	Type 1740	Type 1800	Grieß Type 550
	je 100 kg		
Grundpreis	DM 31.50	DM 30.05	Aufschlag z. Preis der Type 1050 DM 2.25 je 100 kg
Frachtausgleich	" 0.70	" 0.70	
Großhandelsspanne	" 1.80	" 1.80	
Bäckerpreis	<u>DM 34.—</u>	<u>DM 32.55</u>	

2. Erzeugnisse aus Weizen	Type 1600	Type 1050	Grieß Type 550
	je 100 kg		
Grundpreis	DM 31.50	DM 42.20	Aufschlag z. Preis der Type 1050 DM 2.25 je 100 kg
Frachtausgleich	" 0.70	" 0.70	
Großhandelsspanne	" 2.—	" 2.—	
Bäckerpreis	<u>DM 34.20</u>	<u>DM 44.90</u>	

II. Brotpreise

a) Für Roggenbrot, Mischbrot und Weizenbrot aus Weizenbrotmehl — Type 1600	42 Dpfg. je kg
b) Weißbrot aus Weizenbrotmehl — Type 1050	58 Dpfg. je kg
c) Weizenkleingebäck	46 g
	92 g
Type 1050	4,5 Dpfg. 9 Dpfg.
d) Laugenware — Type 1050	5 Dpfg. 10 Dpfg.
e) Kleingebäck und Laugenware aus sonstigem Mehl	4 Dpfg. 7 Dpfg.

III. Handelsspannen

a) Handelsspanne für Getreide	seither	ab 25. 10. 1948
Verteileraufschlag je 100 kg	DM 0.40	DM 0.55
Kosten der Beförderung je 100 kg	DM 0.20	DM 0.40
Großverteilerlaufschlag je 100 kg	DM 0.10	DM 0.15
b) Großhandelsspanne für Mehl	seither	ab 25. 10. 1948
für Erzeugnisse aus Weizen je 100 kg	DM 1.80	DM 2.—
für Erzeugnisse aus Roggen je 100 kg	DM 1.80	DM 1.80
c) Die Kleinhandelsspannen für Mehl gelten in der seitherigen Höhe bis auf weiteres (§ 92 der AO. der H. V. G. u. F. vom 1. 7. 1948).		

Calw, 23. Oktober 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Maßnahmen

zur Sicherung der Ernährungslage

Das Landwirtschaftsministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt: Im Gefolge der Währungsreform haben die eingetretenen Lockerungen im Wirtschaftsleben in der Öffentlichkeit den Eindruck hervorgerufen, daß nun auch die Ernährungslage ein freieres Wirtschaften mit Nahrungsmitteln gestatte. In Wirklichkeit hat sich jedoch nichts an der Tatsache geändert, daß Westdeutschland nur einen Bruchteil seiner Nahrungsmittel selbst erzeugt und aus wohlbekannten Gründen auch die Importe auf ein bestimmtes Maß beschränkt bleiben müssen. Bei dieser nach wie vor bestehenden Mangellage kann an eine Aufhebung der Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln nicht gedacht werden. Der

An unsere Bezieher!

Das Amtsblatt regelmäßig und aufmerksam zu lesen, liegt im Interesse eines jeden Kreisangehörigen. Es ist das alleinige amtliche Verkündigungsorgan der Behörden des Kreises und enthält alle amtlichen Veröffentlichungen. Der Bezugspreis mit 50 Pfennig im Monat ist so niedrig gehalten, daß niemand auf das in unserem Kreis in jedem Haus gelesene Amtsblatt zu verzichten braucht.

Die Schriftleitung.

freie Verkauf von Nahrungsmitteln, besonders von Fleisch, hat einen Umfang angenommen, der die weitere Versorgung gefährdet. Das Landwirtschaftsministerium wird besonders in Hinblick auf die inzwischen eingetretene Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Produkte sofort geeignete Maßnahmen ergreifen, um in Zusammenarbeit mit der Landespolizei und der Staatsanwaltschaft die Ordnung auf dem Lebensmittelmarkt wieder herzustellen. Mit aller Schärfe werden Erzeuger, Händ-

Sammelaktion:

In Wald und Feld
liegt noch viel Geld!

Sammelt:

Brombeer-Ranken, Pilze, Hagebutten, Wacholderbeeren, Eichen, Blutwurzeln.
Kreiswirtschaftsamt.

ler und auch Gaststätten bei Verstößen gegen die weiterhin gültigen Bewirtschaftungsbestimmungen zur Rechenschaft gezogen. Es ist vorgesehen, die Übertretung der Bestimmungen auch mit Schließung der Geschäfte und Entzug der Handelserlaubnis zu bestrafen. Diese Maßnahmen sind im Interesse der gerechten Versorgung der Gesamtbevölkerung.

Neugliederung unseres Kreises

Von Dr. E. Weller

Die Verhandlungen der württembergischen und badischen Regierungsvertreter in den vergangenen Wochen und Monaten über einen Zusammenschluß von Württemberg und Baden zu einem einheitlichen Südwestdeutschen Staat haben in unserem eigenen engeren Bezirk die öffentliche Diskussion über eine Neueinteilung des Kreises Calw erneut ausgelöst. Während man auf der Landesebene aus verwaltungs- und staatsrechtlichen Erwägungen, wie auch aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Schaffung eines größeren Landesgebiets durch Zusammenlegung von Württemberg und Baden erstrebt, zeigt sich auf der Kreisebene vielfach die umgekehrte Tendenz. Es wird die Wiederherstellung der alten im Jahre 1938 aufgelösten Oberämter gefordert. Diese Bestrebungen sind allerdings nicht neu. Sie zeigten sich bereits im Jahre 1938, als aus den ehemaligen Oberämtern Calw, Nagold und Neuenbürg der Großkreis Calw geschaffen wurde. Schon damals ist gegen die Auflösung der Oberämter Nagold und Neuenbürg Sturm gelaufen worden. Der Kampf hat sich jedoch mehr hinter den Kulissen abgespielt, da die damalige gelenkte Parteipresse im allgemeinen kritische Stimmen zu Maßnahmen der Staatsregierung nicht veröffentlichte.

Die Neuschaffung des Kreises Calw auf Kosten der Oberämter Nagold und Neuenbürg heute einfach als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme abzutun, würde jedoch den Tatsachen nicht gerecht werden. Der Plan hierfür ist nicht erst im dritten Reich gefaßt worden, sondern geht schon auf frühere Jahre zurück. Als in den Krisenjahren 1929/1930 auch für das Land Württemberg Sparsamkeit oberstes Gebot wurde, hat der damalige Reichssparkommissar auf Wunsch der württ. Staatsregierung ein eingehendes Gutachten über die Reform der Landesverwaltung Württembergs, erstattet. Nach dem Vorschlag des Reichssparkommissars sollten nicht nur aus Sparsamkeitsgründen, sondern auch aus wirtschaftlichen, finanzpolitischen und verwaltungsmäßigen Erwägungen die damals bestehenden 61 württembergischen Oberämter auf 23 verringert werden, wobei das neue Oberamt Calw aus dem Stamm der Oberämter Calw, Nagold und Neuenbürg gebildet werden sollte. Im Januar 1931 hat das württembergische Staatsministerium zu diesen Vorschlägen gegenüber dem Landtag Stellung genommen. Staatsministerium und Landtag einigten sich dahin, die Zahl der 61 Oberämter um mindestens 20 zu verringern, diesen Plan jedoch nicht auf einmal, sondern nach dem Grad der Dringlichkeit nach und nach zur Ausführung zu bringen. Es darf also davon ausgegangen werden, daß die Neugliederung der Kreise auch ohne das dritte Reich vonstatten gegangen wäre, und daß die Neugliederung des Kreises Calw im Jahre 1938 auf den Vorschlag des Reichssparkommissars vom Jahre 1930 und die Entschließung des Staatsministeriums und des Landtags vom Jahre 1931 zurückgeht. Mit dem Hinweis auf diesen Vorgang soll den interessierten Kreisen das Recht zur Kritik nicht abgeschnitten werden, sofern gewichtige Gründe für die Wiederherstellung des alten Zustandes ins Feld geführt werden können. Auf der anderen Seite sprechen aber auch gewichtige Gründe für die endgültige Beibehaltung des jetzigen Zustands, wobei einzelne kleinere Korrekturen nicht ausgeschlossen sind. Das richtige Ergebnis kann nur durch objektives Abwägen von Gründen und Gegengründen ermittelt werden.

Es soll hier nicht in eine Erörterung über „für“ und „wider“ der alten und der derzeitigen Kreiseinteilung eingetreten werden. Es wird aber für den Augenblick zu beachten sein, daß der durch die Schaffung des Großkreises Calw verwirklichte Vorschlag des Reichssparkommissars aus einer Zeit stammt, in welcher man sparen mußte. Heute ist wiederum der Zwang zum Sparen stärker denn je. Hierbei fragt sich allerdings, ob die Schaffung eines Großkreises anstelle von 3 kleineren Oberämtern wirklich auch eine ins Gewicht fallende Ersparnis bedeutet oder ob nur eine Lastenverschiebung vom Staat auf den einzelnen Bürger erreicht wird. Hier dürften theoretische Berechnungen wenig nützen, nur die praktische Erfahrung kann dies zeigen. Mangels jedes gültigen Vergleichsmaßstabes zufolge der kriegs- und nachkriegsbedingten unnormalen Verhältnisse mit ihren zwangsläufig aufgeblähten Verwaltungsapparaten und mit dem zwangsläufig angeschwollenen Publikumsverkehr konnten bis jetzt hierzu nur wenig Erfahrungen gesammelt werden. Die Vermutung des ersten Anscheins spricht allerdings dafür, daß ein größerer Verwaltungsapparat im Endergebnis billiger ist als drei kleinere, sofern das Gebiet sich in einem für die Kreisbevölkerung vernünftigen und tragbaren Rahmen hält.

Eines aber steht fest:

Wenn heute der Kreis Calw aufgelöst wird und an seiner Stelle die 3 Kreise Calw, Nagold und Neuenbürg treten, so erwachsen schon durch die organisatorische Umgestaltung Ausgaben, die im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verantworten sind. Man soll diese Ausgaben nicht bagatellisieren, denn es müßte nicht nur die staatliche Bezirksverwaltung, sondern auch die gesamte Kreisverbandsverwaltung neu aufgebaut werden. Es darf nicht übersehen werden, daß es wesentlich einfacher und billiger ist, drei Kreise zu einem Kreis zusammenzuschmelzen als eine Zentralverwaltung aufzulösen und in mehrere neu aufzubauende Verwaltungsstellen zu überführen.

Die Staats- und Selbstverwaltung würde vor Aufgaben gestellt, deren Lösung mangels Gebäude, Büromaterial und sonstigem Inventar bei zur Zeit gesteigertem Bedarf für zahlreiche Nachkriegsämtler außerordentliche Schwierigkeiten bereiten würde und wofür Staatskasse und Kreisverbandskasse die Mittel zur Zeit nicht aufbringen könnten. Das Gebot der Stunde kann daher nur lauten, die Wünsche auf Wiederherstellung der alten Kreise Calw, Nagold und Neuenbürg als unzeitgemäß zurückzustellen. Später, wenn wieder normale Verhältnisse eingetreten sind, wird die sachliche Überprüfung der im Jahre 1938 durchgeführten Zentralisierungsmaßnahmen in einer ruhigeren Atmosphäre möglich sein. Dieses Verfahren hat auch den Vorzug, daß bis dahin über die Neugliederung praktische Erfahrungen in normalen Verhältnissen gemacht werden können.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1947

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1947 sind in der Zeit vom 1. November bis 30. November 1948 bei den Finanzämtern abzugeben.

A. Einkommensteuererklärungen haben abzugeben:

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige,

a) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1947 mehr als 600 RM betragen hat und darin weder lohnsteuerpflichtige Einkünfte noch Einkünfte aus einem nichtbuchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb enthalten sind,

b) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1947 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften bestanden hat und entweder

Verordnung des Wirtschaftsministeriums gegen Preistreiberei

(Preistreiberverordnung)

vom 24. September 1948

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. 10. 1936 (RGBl. I, S. 927) in Verbindung mit der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeiten des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Februar 1946 (Amtsbl. S. 45) i. d. F. der Rechtsanordnung vom 21. März 1947 (Reg.-Bl. S. 49) wird verordnet:

§ 1

Preiswucher

Wegen Preiswuchers wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender seine wirtschaftliche Überlegenheit oder eine Mangellage dadurch ausnutzt, daß er für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs Preise oder Entgelte fordert, verspricht, annimmt oder gewährt, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse entweder offenbar überhöht sind oder einen übermäßigen Gewinn oder Verdienst enthalten.

§ 2

Warenzurückhaltung

Wegen Warenzurückhaltung wird bestraft, wer die Herstellung von Gegenständen des lebenswichtigen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, trotz bestehender Erzeugungsmöglichkeit einschränkt, oder wer solche Gegenstände zurückhält, beiseiteschafft, verderben läßt oder vernichtet, um dadurch bei späteren Verkäufen höhere Preise oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

§ 3

Kettenhandel

Wegen Kettenhandels wird bestraft, wer Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich oder einen andern, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den Warenverkehr einschleibt.

§ 4

Strafbestimmungen

Verstöße gegen §§ 1—3 werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlung gegen Preisvorschriften in der Fassung vom 26. 10. 1944 (RGBl. I, S. 264) bestraft, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verurteilt ist.

aa) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 24 000 RM oder mehr betragen haben oder

bb) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (sonstige Einkünfte), mehr als 600 RM betragen haben, oder

c) wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1947 ganz oder teilweise aus Einkünften aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestanden hat und die sonstigen Einkünfte mehr als 600 RM betragen haben.

2. Beschränkt Steuerpflichtige über die inländischen Einkünfte im Kalenderjahr 1947

a) wenn diese Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freier Berufstätigkeit oder anderer selbständiger Arbeit bestanden haben oder

b) wenn diese Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist oder die nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen vom 31. 12. 1936 zu berechnen sind, mehr als 600 RM betragen haben.

B. Eine Umsatzsteuererklärung für 1947 ist von allen Unternehmern abzugeben, deren umsatzsteuerlicher Umsatz im Kalenderjahr 1947 mehr als 600 RM betragen hat. Land- und Forstwirte, deren Umsätze nach Richtsätzen ermittelt werden, und

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 der Anordnung des Wirtschaftsministeriums über die Preisbildung und Preisüberwachung nach der Geldreform vom 12. 8. 1948 (Amtl. Bekanntmach. des Wirtsch.-Min. — Preisaufsichtsstelle — Nr. 12, S. 59) außer Kraft.

Tübingen, den 24. September 1948.

Wildermuth.

Zur Sicherung der Fleischversorgung

Das Landwirtschaftsministerium teilt mit:

Der dringende Geldbedarf der Landwirtschaft nach der Währungsreform führte zu einem verstärkten Fleischangebot. Dadurch wurde bei weiten Kreisen der Bevölkerung der Eindruck hervorgerufen, daß die Fleischbewirtschaftung ihre Berechtigung verloren habe. Diese völlige Verkenntung der tatsächlichen Versorgungslage führte zu umfangreichen Schwarzschlachtungen, unkontrollierten Viehverkäufen und Abgabe von Fleisch ohne Marken. Dadurch wird die weitere Belieferung der Rationen für die Bevölkerung zu regulären Preisen gefährdet. Auch der im Interesse der Landwirtschaft und zur künftigen Sicherung und Verbesserung der Fleisch- und Fettversorgung unerläßliche Aufbau unseres Nutzviehbestandes wird durch diese Entwicklung verhindert.

Das Landwirtschaftsministerium sieht sich deshalb gezwungen, zum letzten Male mit allem Ernst darauf aufmerksam zu machen, daß die Fleischbewirtschaftung nicht aufgehoben ist und auch nicht gelockert werden kann. Die Landwirtschaft wird demnächst ein Jahressoll für die Viehaufbringung in der Zeit vom 1. 7. 1948 bis 30. 6. 1949 erhalten. Diese Umlage wird vom Bauern gefordert werden und jedes Stück Vieh, das er außerhalb dieser Umlage abgibt, wird ihm fehlen und zu Eingriffen in seinen Nutzviehbestand führen. Schwarzhändler in Fleisch, die künftig gefaßt werden, können mit exemplarischer Bestrafung rechnen, auch Gaststätten und Metzgereien werden überprüft und bei Abgabe von Fleisch ohne Marken unabsichtlich zur Rechenschaft gezogen. Das Landwirtschaftsministerium trägt die Verantwortung für die Ernährung und wird alles tun, um es nicht zum Zusammenbruch unserer Fleischversorgung kommen zu lassen.

Straßenhändler, die ein besonderes Straßensteuerheft führen, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. C. Eine Steuererklärung hat außerdem abzugeben, wer vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuerklärungs-Vordrucks gilt als besondere Aufforderung.

Für die Steuererklärungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unverzüglich nach der Entdeckung zu berichtigen.

Tübingen, im Oktober 1948.

Finanzministerium.

Tabakwaren für Prioritätsfirmen

Die Prioritätswertmarken für den Monat August sind in der Zeit vom 2. bis einschl. 5. November 1948 bei dem Kreiswirtschaftsamt in Empfang zu nehmen.

Die Prioritätsbetriebe werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Einzelhändler mit Rücksicht auf die prozentuale Zuweisung der Warensorten nur Zigaretten abgeben können, wenn gleichzeitig Zigarren abgenommen werden.

Kreiswirtschaftsamt.

Der Gemeinderat

Von Reg.-Inspektor Rudolf Bofinger.

Die am 14. November 1948 stattfindenden Gemeinderatswahlen nehmen das Interesse aller Gemeindebürger, die den Gemeinderat, das Hauptorgan der Gemeinde, zu wählen haben, in Anspruch. Über die Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderats wurde bereits an dieser Stelle berichtet. Weitere Einzelheiten über Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wahlvorschläge usw. können aus der Bekanntgabe der Wahlvorschriften entnommen werden.

Heute soll etwas über die Zuständigkeit und die Tätigkeit des Gemeinderats gesagt werden.

1. Aufgaben des Gemeinderats.

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde. Das bedeutet, daß der Gemeinderat in kollegialer Beschlusfassung als allein zuständiges Organ alle Angelegenheiten der Gemeinde regelt. Bis zum Jahr 1919 war die Württ. Gemeindeverfassung durch das Bestehen zweier Gemeindekollegien, dem Gemeinderat und dem Bürgerausschuß, gekennzeichnet. Der Bürgerausschuß war geschichtlich aus den Gemeindegewählten hervorgegangen und bildete, von den Gemeindebürgern auf Zeit gewählt, gegenüber dem von der Regierung lebenslanglich bestellten Gemeinderat ein Kontrollorgan mit bestimmten Befugnissen. Die Gesetzgebung der Zeit hat den ursprünglichen Charakter des Bürgerausschusses verwischt, nachdem ihm in bestimmten Fällen eine mitverwaltende Tätigkeit eingeräumt worden und er nicht mehr nur überwachendes Organ war. Als der Gemeinderat infolge der veränderten Gesetzgebung ebenfalls auf Zeit, von der Bürgerschaft und nach demselben Wahlsystem gewählt wurde, war für den Bürgerausschuß kein Raum mehr. Der Gemeinderat in seiner Zusammensetzung aus allen Parteien, Interessengruppen und Schichten der Bürgerschaft ist sein einziges demokratisches Kontrollorgan. In dieser Eigenschaft hat der Gemeinderat die Rechte und Belange der Gemeinde gegen Mißbräuche im Innern und als gewählter Sprecher der Bürgerschaft gegen Eingriffe von außen, von Staatsbehörden oder Dritten, zu schützen. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats; als dessen Vollzugsorgan verwaltet er die Gemeinde nach den Beschlüssen des Gemeinderats. Über die einzelnen Befugnisse des Bürgermeisters wird noch zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle berichtet werden.

Die Mitglieder des Gemeinderats bekleiden ein Ehrenamt. Als Ehrenbeamte unterliegen sie den allgemeinen und dienststrafrechtlichen Vorschriften der Beamtengesetzgebung.

2. Verhandlungen des Gemeinderats.

Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich, es sei denn, daß berechtigte Belange der Gemeinde oder Einzeler es erfordern, die Öffentlichkeit auszuschließen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats sind ortsüblich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Gemeinderats sind als Ehrenbeamte zur Teilnahme an den Verhandlungen verpflichtet. Der Bürgermeister als Vorsitzender eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats und übt das Hausrecht aus. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wird eine Niederschrift geführt, in der die gefaßten Beschlüsse vollständig aufzunehmen sind.

Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister (in dessen Verhinderungsfall durch den Beigeordneten) einberufen. Die Einberufung hat in angemessener Frist (3 Tage) zu erfolgen. Bei schwierigen Beratungsgegenständen, z. B. Haushaltssatzung, ist die Ladungsfrist zu verlängern, damit dem Gemeinderat ein wirkliches Eindringen in den Beratungstoff möglich ist. In jedem

Fall ist mit der Ladung die Tagesordnung mitzuteilen. Der Gemeinderat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlungen, der zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören muß, es beantragen.

3. Beschlußfähigkeit.

Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Ohne ordnungsmäßige Einberufung gefaßte Beschlüsse sind null und nichtig. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, und zwar der festgelegten Normalzahl, anwesend ist. (Bei 8 Mitgliedern müssen außer dem Bürgermeister noch 4 Mitglieder anwesend sein.) Zur Ermöglichung der Beschlußfähigkeit ist eine Ergänzungswahl vorgesehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats auf weniger als zwei Drittel der festgesetzten Zahl gesunken ist.

Im Wege des Umlaufs kann über Gegenstände einfacher Art beschlossen werden. Ein hierbei gestellter schriftlicher Antrag ist genehmigt, wenn alle Mitglieder zustimmen.

4. Beschlusfassung und Wahlen.

Der Gemeinderat beschließt in der Regel offen durch mündliche Abstimmung, Handerheben und dergleichen. Ausnahmsweise kann (auch innerhalb einer öffentlichen Gemeinderatssitzung) eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden (kein Fraktionszwang).

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (absolute Mehrheit) gefaßt; es müssen mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Der Stichentscheid kann nicht durch Stimmenthaltung abgegeben werden, da Stimmenthaltung als Ablehnung gilt.

Wahlen z. B. von Gemeindebediensteten sind eine besondere Art von Beschlusfassung und werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Hier hat der Vorsitzende Stimmrecht. Gewählt ist, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, wer die höchste Stimmzahl (relative Mehrheit) erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Letztere Wahlart ist gebräuchlich, wenn nur eine Bewerbung vorliegt oder eine Wiederwahl vorgenommen wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen zählen stimmenthaltene und ungültige Stimmen mit zur Festsetzung der Beschlußfähigkeit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei geheimer Abstimmung gilt ein unbeschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung. Damit ist indirekt ein Abstimmungszwang gegeben. Stimmverweigerung ist einer Stimmenthaltung gleichzuachten; entfernt sich ein Gemeinderatsmitglied vor der Abstimmung aus dem Sitzungssaal, so gilt es als abwesend.

5. Abteilungen und Ausschüsse.

Die selbständige Besorgung einzelner Geschäftszweige mit bestimmt abgegrenzter Zuständigkeit kann durch Gemeindegliederung einer gemeinderätlichen Abteilung übertragen werden. Zur Mitwirkung bei bestimmten Aufgaben können Ausschüsse bestellt werden. Während eine Abteilung selbständig an Stelle des Gemeinderats entscheidet, sind Ausschüsse an die Weisungen des Gemeinderats gebunden. Einem Ausschuss können nur in bestimmtem Umfang sachliche Entscheidungen übertragen werden. Auf die Geschäftsführung der Abteilungen und Ausschüsse sind die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; für die Ausschüsse jedoch gelten die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Verhandlungen nicht.

Einschränkung des Stromverbrauchs

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — gibt bekannt: Trotz der Erschwerung in der Versorgung mit elektrischer Energie, verursacht durch:

- jahreszeitlich bedingte Erhöhung des Lichtstromverbrauchs,
 - laufende Erhöhung des Industrieverbrauches (nach Industriestatistik Verbrauch August 16 352 000 kWh; September 18 866 000 kWh),
 - natürlichen Erzeugungsrückgang der Wasserkraftwerke,
- sind einschneidende Einschränkungsmaßnahmen, wie die Abschaltungen im vergangenen Jahr, die vor allem die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigen würden, nicht vorgesehen.

Um einem weiteren Anstieg der Belastung in den Spitzenlastzeiten zu begegnen und damit die Abschaltungen zu vermeiden, wird jeder Verbraucher aufgefordert, ab sofort und vorerst bis Ende Dezember seinen Verbrauch in den Spitzenlastzeiten 7—8.30 Uhr, 11—12 Uhr und 17—19 Uhr auf das allernotwendigste einzuschränken.

Außerdem wird erneut darauf aufmerksam gemacht, daß nach Verfügung Nr. 18 des Generaladministrators der französischen Besatzungszone v. 12. 11. 1945 die Benützung elektrischer Energie für Raumheizung, Schaufenster- und Reklamebeleuchtung sowie für den Betrieb von Warmwasserspeichern (Boilern) verboten ist.

Bierpreise

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen hat mit Rundverlaß Pr. Nr. 848 vom 1. 10. 1948 folgende Höchstpreise für Bier mit einem Stammwürzgehalt von 7 bis 8% festgesetzt:

1. Brauereipreise:

- beim Ausstoß im Faß je hl 64.— DM
 - beim Ausstoß in Flaschen
- | | |
|-------------------|----------|
| je 0,33 l-Flasche | 25 Dpfg. |
| je 0,5 l-Flasche | 38 Dpfg. |
| je 0,6 l-Flasche | 45 Dpfg. |
| je 0,7 l-Flasche | 53 Dpfg. |
| je 1,0 l-Flasche | 75 Dpfg. |

Diese Preise gelten frei Haus des Empfängerers und verstehen sich einschließlich einer Biersteuer von 25.— DM je hl.

2. Verbraucherhöchstpreise d. Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbes:

- beim Ausschank aus dem Faß
- | | in Gaststätten der Preisgruppe | |
|-----------|--------------------------------|----------|
| | I | II |
| für 0,3 l | 32 Dpfg. | 35 Dpfg. |
| für 0,5 l | 48 Dpfg. | 50 Dpfg. |
| für 1,0 l | 90 Dpfg. | 1.— DM |

- bei offener Abgabe von Bier über die Straße die unter a) genannten Ausschankpreise der Preisgruppe I auch in Preisgruppe II.

- bei flaschenmäßiger Abgabe im Lokal
- | | in Preisgruppe | |
|------------------|----------------|----------|
| | I | II |
| je 0,5 l-Flasche | 50 Dpfg. | 55 Dpfg. |
| je 0,6 l-Flasche | 60 Dpfg. | 65 Dpfg. |
| je 0,7 l-Flasche | 70 Dpfg. | 75 Dpfg. |
| je 1,0 l-Flasche | 1.— DM | 1.— DM |

- bei flaschenmäßiger Abgabe über die Straße einheitlich in Preisgruppe I u. II
- | | |
|-------------------|----------|
| je 0,33 l-Flasche | 32 Dpfg. |
| je 0,5 l-Flasche | 45 Dpfg. |
| je 0,6 l-Flasche | 54 Dpfg. |
| je 0,7 l-Flasche | 63 Dpfg. |
| je 1 l-Flasche | 90 Dpfg. |

3. Für den Verkauf von Flaschenbier durch Einzelhändler in Ladengeschäften gelten die unter 2 d) genannten Preise.

Calw, 25. Oktober 1948.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung zur Durchführung eines geordneten Lebensmitteltransportes, vom 15. Oktober 1948

Auf Grund des § 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird angeordnet:

In der Genehmigung zur Liste II der Anlage I zu der Anordnung zur Durchführung eines geordneten Lebensmitteltransportes vom 7. Juni 1946 in der Fassung der Anordnung vom 3. September 1948 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Beförderung von Kartoffeln und Obst mit Lastkraftwagen oder Lastzug bedarf in jedem Falle einer Transportgenehmigung.“

Tübingen, den 15. Oktober 1948.

Landwirtschaftsministerium
gez. Dr. Weiß

Güternahtverkehr-Standortmeldung

Über sämtliche im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge ist aufgrund der §§ 9 und 11 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen in Verbindung mit der Ausführungsbestimmung vom 19. 5. 1936 eine Standortmeldung abzugeben sowie die vorgeschriebene Beschriftung (§ 11 der Durchführungsverordnung) anzubringen.

Hierunter fallen auch die Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs, die gelegentlich auch Fahrten für andere im Nahverkehr durchführen.

Die ausschließlich im Güternahverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge müssen an beiden Seiten des Führerhauses oder an entsprechender Stelle in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grunde die Aufschrift „Güternahtverkehr“ und die Bezeichnung des Standorts tragen. Die Aufschriften müssen fest angebracht sein. Für die Schriftgröße, die Stärke und den Abstand der Buchstaben voneinander und vom Rande gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausführung eines Kennzeichens eines Kraftwagens. — Diese Beschriftung darf erst dann angebracht werden, wenn das Kreisstraßenverkehrsamt die Anmeldung schriftlich bestätigt hat.

Die Standortmeldung ist in 3-facher Ausfertigung beim Kreisstraßenverkehrsamt Calw, Marktplatz 20, bis spätestens 5. November 1948 abzugeben, wo auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich sind.

Für die Anmeldung des Standorts wird gemäß § 2, Ziffer 4 der Gebührenordnung vom 28. 12. 1936 eine Gebühr von DM 1,00 erhoben, die bei Abgabe der Anmeldung zu entrichten ist.

Landratsamt Calw
Kreisstraßenverkehrsamt

**Achtung Tabakkleinpflanzer!
Umtausch des Kleinpflanzertabaks
der Ernte 1948**

Nach den Richtlinien für den Anbau von Kleinpflanzertabak im Jahre 1948 sind die Kleinpflanzer, die mehr als 15 Pflanzen angebaut haben, berechtigt (nicht mehr wie bisher verpflichtet), ihren Ernteertrag in dachreifem Zustand in der Zeit vom 1. Dezember 1948 bis 28. Februar 1949 bei einer noch bekanntzugebenden Firma umzutauschen. Sie erhalten im Umtausch 30 v.H. des Tabakgewichtes in Rauchtobak (Feinschnitt), für den dabei eine beschränkte Tabaksteuer in Höhe von 8.75 DM je kg erhoben wird. Umgetauscht werden höchstens 60 g Rauchtobak je Pflanze. Weniger als 1 kg Rauchtobak von einem Pflanzler wird nicht umgetauscht. Der Umtausch in andere Tabakwaren (Zigarren oder Zigaretten) ist nicht mehr möglich. Rauchtobak von nicht marktgängiger Beschaffenheit kann zum Umtausch abgelehnt werden.

Tabakkleinpflanzer, die von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen wollen, haben dies auf Anordnung der Militärregierung unter Angabe der Umtauschmenge (höch-

Baumwartlehrgänge

Die Kreisbaumwarte Walz, Nagold und Scheerer, Neuenbürg, werden wieder ab kommenden Winter 12-wöchige Lehrgänge zur Ausbildung von Baumwarten durchführen. Die Kurse dauern im Winter und Frühjahr 8 Wochen, im Sommer und Herbst je 2 Wochen. Die Kursgebühr beträgt für Teilnehmer aus dem Kreis Calw DM 20.—, für Teilnehmer aus Nachbarkreisen DM 25.—. Für Kost und Wohnung sowie für die Kosten der notwendigen Werkzeuge und Lernmittel hat der Teilnehmer selbst aufzukommen. Mindestalter der Teilnehmer: 17 Jahre. Anmeldungen sind an die zuständigen Kreisbaumwarte zu richten. Vorzulegen sind: Geburtsschein, selbstgeschriebener Lebenslauf und ein Meldebogen, welcher bei den Kreisbaumwarten erhältlich ist.

stens 60 g je Pflanze) bei der für sie zuständigen Zollstelle
bis zum 10. November 1948
endgültig anzumelden.

Hauptzollamt Rottweil.

Warnung vor Schwarzhandel mit Tabakwaren und Kaffee

Tabakwaren in- und ausländischer Herkunft sind zoll- und steuerpflichtig und müssen im Verkehr mit gültigen deutschen Steuerzeichen versehen sein. Die mit blau-weiß-roten Streifen und dem Aufdruck „Armée française“ versehenen Tabakwaren sind unversteuert.

Wer unversteuerte Tabakwaren kauft, an sich bringt oder absetzt, macht sich der Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei schuldig und setzt sich der Strafverfolgung aus. Außerdem wird die Steuer nachgefordert, die unversteuerten Waren werden eingezogen.

Kaffee ist ebenfalls zoll- und steuerpflichtig. Wer Kaffee im Schwarzhandel absetzt oder erwirbt, hat die oben genannten Folgen zu erwarten.

Vor dem Erwerb von unversteuerten Tabakwaren oder von Kaffee auf dem schwarzen Markt wird deshalb öffentlich gewarnt.

Hauptzollamt Rottweil

**Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern
Kreisverein Calw**

Achtung! Ehem. Kgf. in Frankreich (Zivilarbeiter)! Das Finanzministerium hat auf Antrag des Rot-Kreuz-Präsidiums in Tübingen entschieden, daß an die heimkehrenden Kgf., die in Frankreich ins zivile Arbeitsverhältnis überführt wurden, auch ein Entlassungsgeld von 50 DM ausbezahlt wird. Die heimgekehrten ehemal. Zivilarbeiter werden hiermit aufgefordert, ihren Entlassungsschein sofort an Rot-Kreuz-Kreisverein, Abt. Heimkehrerbetreuung, Calw, Landratsamt, zu senden. Von hier aus gehen die Scheine gesammelt an den Kreisverein Tuttlingen. — Es ist dann vorgesehen, die benötigten Gelder nach Calw zu überweisen (die Regelung war zuerst anders geplant). In Tuttlingen wird eine genaue Prüfung vorgenommen, daß die im Ausland eingegangene Verpflichtung zu ziviler Arbeit die vorgeschriebene Mindestdauer nicht übersteigt und die Rückkehr nach Deutschland spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Verpflichtungszeit erfolgt ist. Für alle Zivilarbeiter von Württemberg-Hohenzollern erfolgt die Auszahlung also in Tuttlingen. Der Entlassungsschein wird vom Tuttlinger Roten Kreuz wieder zurückgesandt. Somit sind die auch vom Rot-Kreuz-Kreisverein Calw seit Monaten in dieser Sache unternommen Schritte im Sinne der heimgekehrten Zivilarbeiter von Erfolg gewesen.

Achtung! Ummeldung bei Veränderungen d. gemeldeten Suchfälle. Wenn neue Tatsachen über Vermisste (Wehrm.- u. Zivilpersonen), Kriegsgefangene und Kriegsgräber bekannt werden, die s. Z. bei der Meldung noch nicht angegeben werden konnten, so sind diese

sofort dem Bürgermeisteramt zu melden. Alle Such-Kartei-Karten müssen auf dem neuesten Stand sein, wenn die Nachforschung von Erfolg sein soll. Auch umgebettete Gefallene (Überführungen in die Heimat) müssen sofort gemeldet werden.

Nachlaß von Gefallenen, in den Orten, wo im Kreis Calw im April 1945 Kämpfe waren, ist sofort auf dem Bürgermeisteramt anzumelden. Immer wieder gehen noch Einzelstücke ein und es sollten doch alle Zivilpersonen sich endlich entschließen, diese Fundsachen aus dem Kampfgelände a. d. Bürgermeisteramt abzugeben, nachdem nunmehr erneut die Bürgermeisterämter aufgefordert wurden, auch die Standesämter, Pfarrämter, Krankenhäuser u. a. zur Meldung von dort liegendem Nachlaß zu veranlassen! — Viele entlassene Kgf. fragen jetzt nach den versch. Sachen, die sie s. Z. im Kreis verloren haben.

Rußlandheimkehrer! Welch Kgf. (in russ. Gefangenschaft) kam Anfang dieses Jahres heim und sprach im Zug mit einem Fräulein über seinen Kameraden Lorenz Möller, Lehrer, Dargow? Der Heimkehrer soll von Calmbach oder Umgebung sein. Um Zuschriften wird gebeten.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Vereinsregister-Eintragung vom 11. 10. 1948
Neu: Volksbildungswerk Neuenbürg e. V., Sitz: Neuenbürg/Württ. Satzung ist errichtet am 27. Februar 1948.

Kulturwerk Calw

Nächste Veranstaltungen:
Samstag, den 30. Oktober, 20 Uhr, Großer Saal des ev. Vereinshauses: Kammermusikabend, Andrea Wendling-Quartett, Stuttgart.

Sonntag, den 31. Oktober, 11 Uhr, Großer Rathaussaal Calw: Eröffnung der Kunstausstellung „Tübinger Künstler stellen aus“.

Dienstag, den 2. November, 20 Uhr, Volkstheater am Brühl Calw: Farblichtbildvortrag, Walter Frenz, Frankfurt, „Von Finnland bis zum Schwarzen Meer“.

Freitag, den 5. November, 20 Uhr, Bachsaal ev. Vereinshaus: Volksbildungsabend mit Vortrag „Droht Europa die Wüste“. Ein ernstes gesamteuropäisches Waldproblem, von Dr. forest. Euting, Bietigheim.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Reformationsfest, 31. Oktober 1948:

8.00 Uhr Christenlehre (Töchter).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs), anschließend Feier des Heiligen Abendmahls.

10.45 Uhr Kindergottesdienst.
14.00 Uhr Bezirksmissionskonferenz im Vereinshaus (Missionar Haffner: Das Werden der Dajak-Kirche auf Borneo).

Kein Abendgottesdienst.
20.00 Uhr Abendmusik in der Kirche.

Mittwoch, 3. November 1948:
7.30 Uhr Schülergottesdienst.
8.30 Uhr Betstunde.

20.00 Uhr Helferinnenabend.
Donnerstag, 4. November 1948:
20.00 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

23. Sonntag n. d. Dr., 31. Oktober 1948:
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Jäger).
10.30 Uhr Jugendgottesdienst.

Keine Christenlehre.
15.00 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Jäger).

Mittwoch, 3. November 1948:
8.00 Uhr Frühandacht.

Donnerstag, 4. November 1948:
20.00 Uhr Bibelstunde (Jäger).
21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

Calw

In d

Alter
klass

0—3

0—3

3—6

3—6

3—6

6—10

6—10

6—10

10—20

10—20

über 20

über 20

über 20

Zulage

Sch

Sch

Sch

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W

W